

Art. 23e B-VG

018876/EU XXVII.GP
Eingelangt am 28/04/20

Parlament

Beiliegend der vom Bundesministerium für Finanzen verfasste Bericht zu Dokument KOM
(2020) 156 final.

**Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zu einem Vorschlag für eine
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur
Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für
bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

Der Vorschlag bezweckt die Anpassung der Zollaussetzungen an geänderte Erfordernisse der europäischen Industrie.

Bei der Formulierung des Vorschlags wurden die österreichischen Interessen vollinhaltlich berücksichtigt.

Der Vorschlag wurde bereits auf der Web-Site des Rates der EU veröffentlicht.

28. 4. 2020

Sepp Hobiger

(elektronisch gefertigt)



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. April 2020
(OR. en)

7549/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0062 (NLE)

UD 64

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 156 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 156 final.

Anl.: COM(2020) 156 final

Brüssel, den 24.4.2020
COM(2020) 156 final

2020/0062 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union in unzureichendem Maße oder gar nicht hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates (im Folgenden die „Verordnung“) die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollaussetzungen geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren ist es notwendig, die Warenbezeichnung, die Einreihung, die Zollsätze, die Anforderungen an die Endverwendung oder das für eine verbindliche Überprüfung vorgesehene Datum zu ändern. Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, sollten gestrichen werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag betrifft keine Länder, mit denen die Union präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, und keine Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP); Freihandelsabkommen).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Umwelt, Entwicklung und Außenbeziehungen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen

Zollaussetzungen und Zollkontingenten¹. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollausssetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieser Regelung Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten der Einsparungen durch diese Verordnung sind dem beigegeführten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“, die sich aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Prüfung dieses Vorschlags unterstützt. Die Gruppe ist dreimal zusammengetreten, bevor sie sich auf die Änderungen dieses Vorschlags geeinigt hat.

Sie hat jeden Antrag (Neuanträge, Änderungsantrag und Anträge auf Streichung) sorgfältig geprüft. Sie hat insbesondere jeden einzelnen Fall untersucht, um zu gewährleisten, dass den Herstellern in der Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Prüfung erfolgte im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ und mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Alle genannten Zollausssetzungen sind das Ergebnis eines bei den Erörterungen in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ erzielten Konsenses oder Kompromisses. Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates aufgeführten Aussetzungen. Deshalb wurde für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

¹ ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Die nicht vereinnahmten Zölle belaufen sich auf etwa 7 Mio. EUR pro Jahr. Die Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 5,6 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 80 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen zu Rechtsakten im Einzelnen erläutert.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittelbeiträge) ausgeglichen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC/Integrated Tariff of the European Union) von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union nicht verfügbar sind, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates² die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) von der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union³ genannten Art (im Folgenden „Zollsätze des GZT“) für diese Waren ausgesetzt. Diese Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Die Herstellung bestimmter Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, kann in der Union nicht oder nur in unzureichender Menge gewährleistet werden. Es liegt daher im Interesse der Union, die Zollsätze des GZT für diese Waren vollständig auszusetzen.
- (3) Mit Blick auf die Förderung der integrierten Herstellung von Batterien in der Union und im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 17. Mai 2018 „Europa in Bewegung – Nachhaltige Mobilität für Europa: sicher, vernetzt und umweltfreundlich“⁴ sollten für bestimmte Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, die Zollsätze des GZT teilweise ausgesetzt werden. Darüber hinaus sollten für bestimmte Produkte, für die derzeit vollständige Zollaussetzungen gelten, die Zollsätze des GZT nur teilweise ausgesetzt werden. Das Datum für die verbindliche Überprüfung dieser Aussetzungen sollte auf den 31. Dezember 2020 festgelegt werden, damit eine Überprüfung der Aussetzungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Batteriesektors in der Union möglich ist.

² Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁴ COM(2018) 293 final.

- (4) In Bezug auf die Liste infrage kommender Stoffe gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sollte für die in dieser Liste aufgeführter Stoffe nur eine teilweise Aussetzung der GZT-Zölle gewährt werden. Das Datum für die verbindliche Überprüfung dieser Aussetzungen sollte auf den 31. Dezember 2021 festgelegt werden, um den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit zu geben, diese Stoffe durch Alternativen zu ersetzen.
- (5) Die Warenbezeichnungen, die Einreihung und die Anforderungen an die Endverwendung für bestimmte Aussetzungen der autonomen Zollsätze des GZT, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen.
- (6) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, bestimmte Aussetzungen von Zollsätzen des GZT für bestimmte Waren, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Die Aussetzungen für jene Waren sollten daher gestrichen werden.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollausssetzungen zu vermeiden und die Leitlinien in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu autonomen Zollausssetzungen und Zollkontingenten⁶ zu befolgen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollausssetzungen für die betroffenen Waren ab dem 1. Juli 2020 gelten. Diese Verordnung sollte deshalb so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2020.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/4/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁶ ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. 1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2020 veranschlagter Betrag: 22 156 900 000 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem T.M.JJJJ	[Jahr: zweites Halbjahr 2020]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2020	-2,8

Stand nach der Maßnahme	
	[2020 – 2024]
Artikel 120	-5,6/Jahr

Anhang III umfasst 61 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2020 bis 2024 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 6 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um Einfuhren in andere Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 10,8 Mio. EUR pro Jahr.

Der Nullsatz für fünf bestehende Aussetzungen wurde angehoben. Dadurch entstehen, ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2019, geschätzte Mehreinnahmen von 0,6 Mio. EUR pro Jahr.

Aus dem Anhang wurden 19 Waren gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Dadurch entstehen, ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2019, geschätzte Mehreinnahmen von 3,2 Mio. EUR pro Jahr.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2024 voraussichtlich einen Eigenmittelverlust für den EU-Haushalt in Höhe von $10,8 - 3,2 - 0,6 = 7$ Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,8 = 5,6$ Mio. EUR pro Jahr bewirken.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. April 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0062 (NLE)**

7549/20
ADD 1

UD 64

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 156 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 156 final ANNEX.

Anl.: COM(2020) 156 final ANNEX



Brüssel, den 24.4.2020
COM(2020) 156 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

- 1) Alle Asterisken und die Endnote * mit dem Wortlaut „Eine neu eingeführte Maßnahme oder eine Maßnahme mit geänderten Bedingungen. Ist mehr als ein in den Geltungsbereich der Maßnahme fallender KN-Code aufgeführt, bezieht sich das Sternchen auf die gesamte Maßnahme.“ werden gestrichen;
- 2) die Zeilen mit den folgenden Seriennummern werden gestrichen:

Seriennummer
0.2706
0.2972
0.3650
0.3886
0.3894
0.3895
0.4004
0.4039
0.4177
0.4647
0.4648
0.4751
0.5504
0.5615
0.5929
0.6601
0.6745
0.7784
0.7803

;

- 3) die Zeilen der unten stehenden Tabelle ersetzen die Zeilen der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 mit denselben Seriennummern:

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
--------------	---------	-------	------------------	--------------------	----------------------	--

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7288	ex 2841 50 00	11	Kaliumdichromat (CAS RN 7778-50-9) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	2 %	-	31.12.2021
0.3419	ex 2850 00 20	80	Arsin (CAS RN 7784-42-1) mit einer Reinheit von 99,999 Volumenprozent oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.2583	ex 2903 89 80	45	1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachlorpentacyclo [12.2.1.1 ^{6,9} .0 ^{2,13} .0 ^{5,10}]octadeca-7,15-dien (CAS RN 13560-89-9) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	2 %	-	31.12.2021
0.2942	ex 2919 90 00	35	2,2'-Methylenbis(4,6-di- <i>tert</i> -butylphenyl)phosphat, Mononatriumsalz (CAS RN 85209-91-2) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr, mit Partikeln größer als 100 µm, zur Verwendung bei der Herstellung von Nukleierungsmitteln mit einer Partikelgröße (D90) von nicht mehr als 35 µm, gemessen mit einer Lichtstreuungstechnik ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2023
0.5037	ex 2922 49 85	17	Glycin (CAS RN 56-40-6) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von nicht mehr als 5 % des Antibackmittels Siliciumdioxid (CAS RN 112926-00-8)	0 %	-	31.12.2020
0.3689	ex 2924 19 00	23	Acrylamid (CAS RN 79-06-1) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	2 %	-	31.12.2021
0.6259	ex 2926 90 70	26	Cyfluthrin (ISO) (CAS RN 68359-37-5) mit einer Reinheit von 95,5 GHT oder mehr für die Verwendung bei der Herstellung von Biozidprodukten ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2024
0.2656	ex 2931 39 90	38	N-(Phosphonomethyl)iminodiessigsäure (CAS RN 5994-61-6) mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 15 GHT und einer Reinheit der Trockensubstanz von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7811	ex 2933 19 90	33	Fipronil (ISO) (CAS RN 120068-37-3) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr zur Verwendung bei der Herstellung von Tierarzneimitteln ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2024
0.4346	ex 2934 20 80	25	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS RN 2634-33-5), als Pulver mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr, oder in Form einer wässrigen Mischung mit einem Gehalt an 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on von 20 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2022
0.5134	ex 3204 11 00	45	Zubereitung aus Dispersionsfarbstoffen, enthaltend: — C.I. Disperse Orange 61 (CAS RN 12270-45-0) oder Disperse Orange 288 (CAS RN 96662-24-7), — C.I. Disperse Blue 291:1 (CAS RN 872142-01-3), — C.I. Disperse Violet 93:1 (CAS RN 122463-28-9), — auch C.I. Disperse Red 54 (CAS RN 6657-37-0)	0 %	-	31.12.2020
0.7318	ex 3603 00 60	10	Zünder für Gasgeneratoren mit einer maximalen Gesamtlänge von 20,34 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 29,4 mm und einer Stiftlänge von 6,68 mm (± 0,3 mm) oder mehr, jedoch nicht mehr als 7,54 mm (± 0,3 mm)	0 %	-	31.12.2022
0.5718	ex 3811 21 00	85	Additive, — mit einem Mineralölgehalt von mehr als 20 GHT, jedoch nicht mehr als 45 GHT — auf der Grundlage eines Gemischs von verzweigten Dodecylphenolsulfidcalciumsalzen, auch carbonisiert, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivmischungen ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2022
0.7512	ex 3811 29 00	18	Additiv, bestehend aus Dihydroxybutandisäurediester (Gemisch aus C12-16-Alkyl und C13-reichem C11-14-Isoalkyl), zur Verwendung bei der Herstellung von Motorölen ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2023
0.3069	ex 3824 99 92	88	2,4,7,9-Tetramethyldec-5-yn-4,7-diol, hydroxyethyliert (CAS RN 9014-85-1)	0 %	-	31.12.2020
0.4719	ex 3824 99 93	35	Paraffin, zu mindestens 70 % chloriert (CAS RN 63449-39-8)	0 %	-	31.12.2024
0.6953	ex 3901 40 00	20	Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) aus Octen in der Form von Pellets mit — einem Octengehalt von 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT, — einer Schmelzflussrate von 9,0 oder mehr, jedoch nicht mehr als 10,0 (nach ASTM D1238 10,0/2,16), — einem Schmelzindex (190 °C/2,16 kg) von 0,4 g/10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,6 g/10 min, — einer Dichte von 0,909 g/cm ³ oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,913 g/cm ³ (nach ASTM D4703), — einer Gelfläche von nicht mehr als 20 mm ² pro 24,6 cm ³ und	0 %	m ³	31.12.2020

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			— einem Gehalt an Antioxidantien von nicht mehr als 240 ppm			
0.5161	ex 3919 10 80 ex 3919 90 80	70 75	Polyethylenfolie in Rollen: — selbstklebend auf einer Seite, — mit einer Gesamtdicke von 0,025 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,09 mm, — mit einer Gesamtbreite von 60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1110 mm, zur Verwendung als Oberflächenschutz bei der Herstellung der Erzeugnisse der Positionen 8521 oder 8528 (2)	0 %	-	31.12.2021
0.4947	ex 3919 90 80	65	Selbstklebende Folie mit einer Dicke von 40 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 475 µm, bestehend aus einer Schicht oder mehreren Schichten aus durchsichtigem metallisiertem oder gefärbtem Polyethylenterephthalat, auf der einen Seite mit einer kratzfesten Beschichtung und auf der anderen Seite mit einem druckempfindlichen Klebstoff und einer Abziehfolie versehen	0 %	-	31.12.2024
0.3241	ex 3920 10 25	30	Einlagige Folie aus Polyethylen hoher Dichte: — mit einem Gehalt an Polyethylen von 99 GHT oder mehr, — mit einer Dicke von 12 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 µm, — mit einer Länge von 4000 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 7000 m, — mit einer Breite von 600 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 900 mm	0 %	-	31.12.2023
0.3312	ex 3921 90 60	35	Ionenaustauschermembranen auf der Grundlage eines Gewebes, das beidseitig mit fluorierten Kunststoffen beschichtet ist, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen (2)	0 %	-	31.12.2023
0.6708	ex 4009 42 00	20	Bremsschlauch aus Gummi mit — Textiltäden, — einer Wandstärke von 3,2 mm, — hohlem verpresstem Metallendstück an beiden Enden und — mindestens einer Montagehalterung zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (2)	0 %	-	31.12.2024
0.7372	ex 5311 00 90	10	Gewebe aus Papiergarnen in Leinwandbindung, auf eine Unterlage aus Seidenpapier geklebt — mit einem Gewicht von 190 g/m ² oder mehr, jedoch nicht mehr als 280 g/m ² und — in Rechtecken mit einer Seitenlänge von 40 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 140 cm	0 %	-	31.12.2022
0.2546	ex 6903 90 90	30	Reaktorrohre und Halterungen aus Siliciumcarbid mit einem Erweichungspunkt von 1400 °C oder mehr	0 %	-	31.12.2023
0.7619	ex 7006 00 90	40	Platten aus Kalk-Natron-Glas von STN-Qualität (Super Twisted Nematic) mit — einer Länge von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1500 mm, — einer Breite von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1500 mm, — einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,1 mm, — einer Indiumzinnoxidschicht mit einem Widerstand von 80 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 160 Ohm, auf der einen Seite und — auch mit einer mehrlagigen Antireflexbeschichtung auf der anderen Seite, und — bearbeiteten (abgeschrägten) Kanten	0 %	-	31.12.2023
0.7341	ex 7413 00 00	20	Zentrierring für Lautsprecher, bestehend aus einem oder mehreren Vibrationsdämpfern und mindestens zwei darin verwobenen oder eingepressten, nicht isolierten Kupferkabeln	0 %	-	31.12.2022
0.3928	ex 7616 99 90	15	Aluminiumwabenblock, zur Verwendung bei der Herstellung von Flugzeugteilen (2)	0 %	p/st	31.12.2023
0.6730	ex 8101 96 00	10	Draht aus Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von 99 GHT oder mehr mit — einem maximalen Querschnitt von nicht mehr als 50 µm, — einem Widerstand von 40 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 Ohm bei einer Länge von 1 Meter	0 %	-	31.12.2020

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.5838	ex 8105 90 00	10	Stangen oder Draht aus Cobaltlegierung mit einem Gehalt an — Cobalt von 35 GHT (± 2 GHT) — Nickel von 25 GHT (± 1 GHT) — Chrom von 19 GHT (± 1 GHT) — Eisen von 7 GHT (± 2 GHT) gemäß Werkstoffnorm AMS 5842	0 %	-	31.12.2023
0.5570	ex 8207 30 10	10	Zusammenstellung von Transfer- und/oder Tandempresen für das Kaltformen, Pressen, Ziehen, Schneiden, Lochstanzen, Biegen, Kalibrieren, Abkanten und Umformen von Metallblechen zur Verwendung bei der Herstellung von Rahmenteilen oder Karosserieteilen für Kraftfahrzeuge (2)	0 %	p/st	31.12.2022
0.5024	ex 8301 60 00 ex 8419 90 85 ex 8479 90 70 ex 8481 90 00 ex 8503 00 99 ex 8515 90 80 ex 8537 10 98 ex 8538 90 99 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	30 40 30 50 43 40 55 70 55 22	Tastatur aus Silikonkautschuk oder Kunststoff, — mit Teilen aus Metall und — auch mit Teilen aus Kunststoff, — mit glasfaserverstärktem Epoxidharz oder Holz, — auch bedruckt oder oberflächenbehandelt, — auch mit elektrisch leitenden Kontaktelementen, — auch mit aufgeklebter Tastaturfolie, — auch mit ein- oder mehrlagiger Schutzfolie	0 %	p/st	31.12.2020
0.7670	ex 8409 91 00	25	Luftansaugmodul für Motorzylinder, bestehend aus: — einem Saugrohr, — einem Drucksensor, — einer elektrischen Drosselklappe, — Schläuchen, — Klammern, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren (2)	0 %	-	31.12.2023
0.7718	ex 8409 99 00	75	Hochdruck-Kraftstoffverteiler aus verzinktem perlitisch-ferritischen Stahl mit: — mindestens einem Drucksensor und einem Ventil, — einer Länge von 314 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 322 mm, — einem Betriebsdruck von nicht mehr als 225 MPa, — einer Eintrittstemperatur von nicht mehr als 95 °C, — einer Umgebungstemperatur von -45 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 145 °C, zur Verwendung bei der Herstellung von Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung für Kraftfahrzeuge (2)	0 %	-	31.12.2024
0.7377	ex 8481 80 59	40	Durchflussregelventil — aus Stahl, — mit einer Auslassöffnung mit einem Durchmesser von 0,05 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,5 mm, — mit einer Einlassöffnung mit einem Durchmesser von 0,1 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 mm, — mit einer Beschichtung aus Chromnitrid, — mit einer Oberflächenrauheit von Rp 0,4	0 %	-	31.12.2022
0.7381	ex 8481 80 59	50	Elektromagnetisches Ventil zur Mengenregelung mit — einem Kolben — einer Magnetspule mit einem Spulenwiderstand von 1,85 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,2 Ohm	0 %	-	31.12.2022
0.7604	ex 8484 20 00	20	Gleitringsdichtungsvorrichtung aus zwei beweglichen Ringen (einem keramischen Gegenring mit einer Wärmeleitfähigkeit von weniger als 80 W/mK und einem Gleitring aus Kohlenstoff), einer Feder und einem Dichtmittel aus Nitril auf der äußeren Seite	0 %	-	31.12.2023
0.5577	ex 8501 31 00	50	Bürstenlose Gleichstrommotoren mit — einem Außendurchmesser von 80 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Versorgungsspannung von 9 V oder mehr, jedoch	0 %	-	31.12.2022

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			nicht mehr als 16 V, — einer Leistung bei 20 °C von 300 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 750 W, — einem Drehmoment bei 20 °C von 2,00 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 7,00 Nm, — einer Nenndrehzahl bei 20 °C von 600 rpm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3100 rpm, — auch mit Rotorwinkelsensor (Typ Resolver oder Hall-Effekt), — auch mit Riemen- oder Seilscheiben, von der für Servolenkungssysteme für Pkw verwendeten Art			
0.4855	ex 8501 33 00 ex 8501 40 80 ex 8501 53 50	30 50 10	Elektroantrieb für Kraftfahrzeuge, mit einer Leistung von nicht mehr als 315 kW — mit einem Wechselstrom- oder Gleichstrommotor, auch mit Getriebe, — auch mit einer Leistungselektronik	0 %	-	31.12.2021
0.5783	ex 8503 00 99	40	Brennstoffzellenmembran, in Rollen oder Folien, mit einer Breite von 150 cm oder weniger, zur Verwendung bei der Herstellung von Brennstoffzellen der Position 8501 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2022
0.7029	ex 8505 11 00	47	Waren in Form von Dreiecken, Quadraten oder Rechtecken, auch gebogen oder mit abgerundeten Ecken, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden, und Neodym, Eisen und Bor enthalten, mit den folgenden Abmessungen: — einer Länge von 9 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 105 mm, — einer Breite von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 105 mm, — einer Höhe von 2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 mm	0 %	-	31.12.2021
0.7511	ex 8505 19 90	60	Ware aus agglomeriertem Ferrit in Form einer Halb- oder Viertelmanschette, oder mit abgerundeten Ecken, die dazu bestimmt ist, nach Magnetisierung ein Dauermagnet zu werden, mit — einer Länge von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 mm (± 1 mm), — einer Breite von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 mm (± 1 mm), — einer Dicke von 2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm ($\pm 0,15$ mm)	0 %	-	31.12.2023
0.6703	ex 8507 60 00	33	Lithium-Ionen-Akkumulator mit — einer Länge von 150 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1000 mm, — einer Breite von 100 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1000 mm, — einer Höhe von 200 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1500 mm, — einem Gewicht von 75 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 kg, — einer Nennkapazität von nicht weniger als 150 Ah, jedoch nicht mehr als 500 Ah — einer Ausgangsnennspannung von 230 V Wechselstrom (Leitung zum Neutralleiter) oder einer Nennspannung von 64 V (+/-10 %)	1.3 %	-	31.12.2020
0.6702	ex 8507 60 00	37	Lithium-Ionen-Akkumulator mit — einer Länge von 1200 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2000 mm, — einer Breite von 800 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1300 mm, — einer Höhe von 2000 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2800 mm, — einem Gewicht von 1800 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 3000 kg, — einer Nennkapazität von 2800 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 7200 Ah	1.3 %	-	31.12.2020
0.5342	ex 8507 60 00	65	Zylindrische Lithium-Ionen-Zelle mit — 3,5 V Gleichstrom oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,8 V	1.3 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			Gleichstrom, — 300 mAh oder mehr, jedoch nicht mehr als 900 mAh, und — einem Durchmesser von 10,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 14,5 mm			
0.6753	ex 8507 60 00	77	Wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit: — einer Länge von 700 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2820 mm, — einer Breite von 935 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1660 mm, — einer Höhe von 85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 mm, — einem Gewicht von 250 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 kg, — einer Leistung von nicht mehr als 175 kWh, — einer Nennspannung von 400 V	1.3 %	-	31.12.2020
0.6863	ex 8512 30 90	20	Warntongebler für Parksensoren, nach dem piezomechanischen Funktionsprinzip, in einem Gehäuse aus Kunststoff, mit: — einer gedruckten Schaltung, — einem Steckverbinder, — auch in einer Metallhalterung zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2020
0.6689	ex 8529 90 65	28	Elektronische Baugruppe mit zumindest — einer gedruckten Schaltung mit — Prozessoren für Multimediaanwendungen und Videosignalverarbeitung, — FPGA („Field Programmable Gate Array“), — einem Flash-Speicher, — einem Arbeitsspeicher, — auch mit USB-, HDMI-, VGA- und RJ-45-Schnittstellen, — Steckvorrichtungen zum Anschluss eines LCD-Monitors, einer LED-Beleuchtung und eines Steuerpanels	0 %	p/st	31.12.2020
0.7251	ex 8537 10 91	70	Speicherprogrammierbare Motorsteuerung für eine Spannung von 1000 V oder weniger, mit mindestens: — einer Leiterplatte mit aktiven und passiven Bauelementen, — einem Gehäuse aus Aluminium und — Mehrfach-Verbindungssteckern	0 %	p/st	31.12.2022
0.6866	ex 8538 90 91 ex 8538 90 99	20 50	Innenantenne für Autotürverriegelungssystem — mit einem Antennenmodul in einem Kunststoffgehäuse — mit einem Anschlusskabel mit Stecker — mit mindestens zwei Montagehalterungen — auch mit Leiterplatte mit integrierten Schaltungen, Dioden und Transistoren zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2020
0.5953	ex 8538 90 99	95	Grundplatte aus Kupfer für IGBT-Module, die mit weiteren Bauelementen außer IGBT-Chips und Dioden für eine Spannung von 650 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 1200 V, bestückt sind, zur Verwendung als Kühlkörper bei der Herstellung von IGBT-Modulen ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2023
0.6710	ex 8544 30 00 ex 8544 42 90	60 50	Vieradriges Anschlusskabel zur Übertragung digitaler Signale vom Navigations- und Audio-System an einen USB-Verteiler mit zwei Steckverbindern (Buchsen), zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2020
0.6867	ex 8544 30 00	85	Zweiadriges Verlängerungskabel mit zwei Anschlüssen, mit mindestens: — einer Gummitülle, — einer Metallhalterung zur Befestigung zum Anschluss von Raddrehzahlsensoren von der zur Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
0.5002	ex 8545 90 90	40	Korrosionsbeständiges, geschichtetes technisches Fasersubstrat einer Gasdiffusionsschicht mit: — kontrollierter Faserlänge, Biegefestigkeit, Porosität, Wärmeleitfähigkeit, elektrischem Widerstand, — einer Dicke von weniger als 600 µm, — einem Flächengewicht von weniger als 500 g/m ²	0 %	m ²	31.12.2020

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7581	ex 8708 50 20 ex 8708 50 99 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	60 15 45 65	Transferbox von Fahrzeugen, mit einem Eingang und einem Dual-Ausgang zur Verteilung des Drehmoments auf Vorder- und Hinterachse, in einem Aluminiumgehäuse mit Abmessungen von nicht mehr als 565 x 570 x 510 mm, mit: — zumindest einem Stellantrieb, — auch mit einer internen Verteilung mittels Kette	0 %	-	31.12.2024
0.6711	ex 8708 80 20 ex 8708 80 35	10 10	Oberes Federbeinlager mit — einer Metallhalterung mit drei Befestigungsschrauben und — einem Gummipuffer zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2020
0.6705	ex 8708 80 20 ex 8708 80 91	20 10	Querlenker des hinteren Teils des Fahrgestells mit Kunststoffschutz sowie mit zwei Metallgehäusen mit eingepressten Gummi-Silentlagern, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2020
0.6704	ex 8708 80 20 ex 8708 80 91	30 20	Querlenker des hinteren Teils des Fahrgestells mit Kugelzapfen sowie mit einem Metallgehäuse mit einem eingepressten Gummi-Silentlager, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2020
0.7365	ex 8708 80 99	30	Oberflächengehärtete Dämpferkolbenstange aus Stahl für hydraulische oder hydropneumatische Stoßdämpfer von Kraftfahrzeugen — mit Chrombeschichtung — mit einem Durchmesser von 11 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 28 mm — mit einer Länge von 80 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 600 mm mit einem Gewindezapfen oder einem Dorn zum Widerstandsschweißen	0 %	-	31.12.2022
0.6687	ex 8708 95 10 ex 8708 95 99	10 20	Aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke aus hochfestem Polyamidgewebe — genäht, — in dreidimensionale Paketform gefaltet, thermisch fixiert, oder flache (ungefaltete) Sicherheits-Luftsäcke mit oder ohne thermische Fixierung	0 %	p/st	31.12.2020
0.6686	ex 8714 10 90	10	Motorrad-Gabelholm-Innenrohre — aus Kohlenstoffstahl der Qualität SAE1541, — mit einer Hartchromschicht von 20 µm (+15 µm/ - 5 µm), — mit einer Wandstärke von 1,3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,6 mm, — mit einer Bruchdehnung von 15 %, — gelocht	0 %	p/st	31.12.2020
0.5692	ex 9002 11 00	20	Objektive — mit Abmessungen von nicht mehr als 95 mm × 55 mm × 50 mm, — mit einer Auflösung von 160 Linien/mm oder mehr und — mit einem Zoomfaktor von 18	0 %	-	31.12.2022
0.6527	ex 9029 20 31 ex 9029 90 00	20 30	Kombiinstrument mit Mikroprozessorsteuerung, auch mit Schrittmotor, und LED-Anzeigen oder LCD-Anzeigen zur Darstellung von zumindest: — der Geschwindigkeit, — der Motordrehzahl, — der Motortemperatur, — des Kraftstoffstands, das über CAN-BUS- und/oder K-LINE-Protokolle kommuniziert, von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2024
0.5025	ex 9401 90 80	10	Sperrscheibe zur Verwendung bei der Herstellung von Rücklehnrückrichtungen für Kraftfahrzeugsitze ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2020

²⁾ Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

;

4) die folgenden Zeilen werden entsprechend der Reihenfolge des ersten, in der zweiten bzw. der dritten Spalte angegebenen KN- und TARIC-Codes der jeweiligen Maßnahme in die Tabelle eingefügt:

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7897	ex 2825 20 00	10	Lithiumhydroxid Monohydrat (CAS RN 1310-66-3)	2.6 %	-	31.12.2020
0.7895	ex 2903 72 00	10	Dichlor-1,1,1-trifluorethan (CAS RN 306-83-2) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7826	ex 2903 79 30	30	1-Brom-5-chlorpentan (CAS RN 54512-75-3) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7914	ex 2905 39 95	70	2-Methylpropan-1,3-diol (CAS RN 2163-42-0) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7828	ex 2909 30 38	50	2-(1-Adamantyl)-4-bromanisol (CAS RN 104224-63-7) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7846	ex 2909 50 00	40	2-Methoxy-4-(trifluormethoxy)phenol (CAS RN 166312-49-8) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7910	ex 2909 60 00	50	Lösung von 3,6,9-(Ethyl und/oder Propyl)-3,6,9-trimethyl-1,2,4,5,7,8-hexoxonanen (CAS RN 1613243-54-1) in Kohlenwasserstoffen (CAS RN 1174522-09-8), mit einem Gehalt an Hexoxonanen von 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 41 GHT	0 %	-	31.12.2024
0.7824	ex 2914 50 00	15	1,1-Dimethoxyaceton (CAS RN 6342-56-9) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7834	ex 2915 40 00	10	Ethyltrichloracetat (CAS RN 515-84-4) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7830	ex 2915 40 00	20	Natriumtrichloracetat (CAS RN 650-51-1) mit einer Reinheit von 96 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7899	ex 2915 90 70	18	Lithiumsalz der Myristinsäure (CAS RN 20336-96-3) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7827	ex 2916 39 90	27	Methyl-6-Brom-2-naphthoat (CAS RN 33626-98-1) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7845	ex 2916 39 90	22	6-Brom-2-fluor-3-(trifluormethyl)benzoesäure (CAS RN 1026962-68-4) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7880	ex 2917 19 80	45	Eisenfumarat (CAS RN 141-01-5) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7907	ex 2918 19 98	50	12- Hydroxystearinsäure (CAS RN 106-14-9) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr zur Herstellung von Polyglycerin-poly-12-hydroxystearinsäureester ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7864	ex 2918 30 00	35	3-Oxocyclobutan-1-carboxylsäure (CAS RN 23761-23-1) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7898	ex 2920 29 00	80	2,4,8,10-Tetrakis(1,1-dimethylethyl)-6-(2-ethylhexyloxy)-12H dibenzo[d,g][1,3,2]dioxaphosphocin (CAS RN 126050-54-2) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr (CAS RN 126050-54-2)	0 %	-	31.12.2024
0.7894	ex 2921 51 90	10	N-(4-Chlorphenyl)benzol-1,2-diamin (CAS RN 68817-71-0) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7860	ex 2922 19 00	15	Wässrige Lösung, enthaltend: — 73 GHT oder mehr 2-Amino-2-methyl-1-propanol (CAS RN 124-68-5), — 4,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 27 GHT Wasser (CAS RN 7732-18-5)	0 %	-	31.12.2024
0.7853	ex 2922 49 85	13	O-Benzylglycin-p-toluolsulfonat (CAS RN 1738-76-7) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7879	ex 2923 90 00	50	Betainhydrochlorid (CAS RN 590-46-5) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7841	ex 2924 29 70	47	(S)-tert-butyl (1-amino-3-(4-iodophenyl)-1-oxopropan-2-yl)carbamat (CAS RN 868694-44-4) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7832	ex 2925 29 00	50	(Chlormethylen)dimethyliminiumchlorid (CAS RN 3724-43-4) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7833	ex 2930 90 98	31	(p-Toluolsulfonyl)methylisocyanid (CAS RN 36635-61-7) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7859	ex 2930 90 98	29	4-Amino-5-(ethylsulfanyl)-2-methoxybenzoesäure (CAS RN 71675-86-0) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7838	ex 2932 20 90	53	(R)-4-Propyldihydrofuran-2(3H)-on (CAS RN 63095-51-2) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7855	ex 2932 99 00	37	4-(2-Butyl-1-benzofuran-3-carbonyl)-2,6-diiodphenol (CAS RN 1951-26-4) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7903	ex 2933 19 90	13	3-(Difluormethyl)-5-fluor-1-methyl-1H-pyrazol-4-carbonylfluorid (CAS RN 1255735-07-9) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7918	ex 2933 19 90	23	Fluindapyr (ISO) (CAS RN 1383809-87-7) mit einer Reinheit von 96 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7835	ex 2933 19 90	17	1,3-Dimethyl-1H-pyrazol (CAS RN 694-48-4) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7836	ex 2933 19 90	27	3-(3,3,3-Trifluor-2,2-dimethylpropoxy)-1H-pyrazol-4-carboxylsäure (CAS RN 2229861-20-3) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7844	ex 2933 39 99	74	4-Aminopyridin-2-carboxamid (CAS RN 100137-47-1) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7906	ex 2933 39 99	81	4-Hydroxy-3-pyridinsulfonsäure (CAS RN 51498-37-4) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7866	ex 2933 39 99	82	Picloram (ISO) (CAS RN 1918-02-1) mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 15 GHT und mit einer Reinheit der Trockensubstanz von 92 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7825	ex 2933 59 95	68	Guanin (CAS RN 73-40-5) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7839	ex 2933 99 80	66	(6-(4-Fluorbenzyl)-3,3-dimethyl-2,3-dihydro-1H-pyrrol[3,2-b]pyrid-5-yl)methanol (CAS RN 1799327-42-6) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7843	ex 2934 99 90	17	(S)-4-(tert-Butoxycarbonyl)-1,4-oxazepan-2-carboxylsäure (CAS RN 1273567-44-4) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7842	ex 2934 99 90	69	3-Methyl-5-(4,4,5,5-tetramethyl-1,3,2-dioxaborolan-2-yl)benzo[d]oxazol-2(3H)-on (CAS RN 1220696-32-1) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7837	ex 2934 99 90	29	(2R,5S)-tert-butyl 4-benzyl-2-methyl-5-(((R)-3-methylmorpholino)methyl)piperazin-1-carboxylat (CAS RN 1403902-77-1) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7840	ex 2934 99 90	33	(2R,3R,5R)-5-(4-amino-2-oxopyrimidin-1(2H)-yl)-2-((benzoyloxy)methyl)-4,4-difluortetrahydrofuran-3-ylbenzoat (CAS RN 134790-39-9) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7854	ex 2935 90 90	70	(4S)-4-hydroxy-2-(3-methoxypropyl)-3,4-dihydro-2H-thieno[3,2-e]thiazin-6-sulfonamid-1,1-dioxid (CAS RN 154127-42-1) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7885	ex 3204 15 00	20	Farbmittel C.I. Vat Blue 1 (CAS RN 482-89-3) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Vat Blue 1 von 94 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7922	ex 3823 19 10	20	12-Hydroxystearinsäure (CAS RN 106-14-9) zur Herstellung von Polyglycerin-poly-12-hydroxystearinsäureester ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2024
0.7831	ex 3824 99 92	62	Lösung von 9-Borabicyclo[3.3.1]nonan (CAS RN 280-64-8) in Tetrahydrofuran (CAS RN 109-99-9), mit einem Gehalt an 9-Borabicyclo[3.3.1]nonan von 6 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7861	ex 3903 90 90	33	Copolymer von Styrol, Divinylbenzol und Chlormethylstyrol (CAS RN 55844-94-5) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.7865	ex 3909 40 00	70	Polymer in der Form von Flocken bestehend aus 98 GHT oder mehr Phenolharz (bromiertes Octylphenol-Formaldehyd) mit einem Erweichungspunkt nach ASTM E28-92 von 80 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 °C (CAS RN 112484-41-0)	0 %	-	31.12.2024
0.7883	ex 3920 69 00	70	Ein- oder mehrlagige biaxial orientierte Folie:	0 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — bestehend aus mehr als 85 GHT Polylactid, nicht mehr als 5 GHT anorganische oder organische Zusätze und nicht mehr als 10 GHT Zusätze auf Grundlage biologisch abbaubarer Polyester, — mit einer Dicke von 9 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 µm, — mit einer Länge von 1395 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 21 560 m — biologisch abbaubar und kompostierbar (nach EN 13432) 			
0.7882	ex 3920 69 00	30	<p>Ein- oder mehrlagige querorientierte Schrumpffolie:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bestehend aus mehr als 85 GHT Polymilchsäure, nicht mehr als 5 GHT anorganische oder organische Zusätze und nicht mehr als 10 GHT Zusätze auf Grundlage biologisch abbaubarer Polyester, — mit einer Dicke von 20 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 µm, — mit einer Länge von 2385 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 9075 m — biologisch abbaubar und kompostierbar (nach EN 13432) 	0 %	-	31.12.2024
0.7891	ex 7326 90 94	40	<p>Kugelhals aus Stahl, gesenkgeschmiedet, mechanisch bearbeitet, auch wärme- oder oberflächenbehandelt, mit einem Winkel zwischen der Mitte des konischen Kopfes und dem Arm von weniger als 90° oder mit einem Winkel zwischen der Mitte der Kugel und dem Arm von weniger als 90°, zur Verwendung bei der Herstellung von Anhängervorrichtungen für Personenkraftwagen⁽²⁾</p>	0 %	-	31.12.2024
0.7911	ex 7506 20 00	10	<p>Bleche und Bänder, in Rollen, aus Nickellegierung C276 (EN 2.4819) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 mm — einer Breite von 770 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1250 mm 	0 %	-	31.12.2024
0.7851	ex 8409 99 00	25	<p>Schlauchbaugruppe für die Kraftstoffrückführung von der Einspritzdüse zur Kraftstoffeinheit des Motors, bestehend zumindest aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> — drei Kautschukschläuchen, auch mit Schutzgeflecht, — drei Verbindungsstücken zum Anschluss von Einspritzdüsen, — fünf Metallklammern, — einem T-förmigen Kunststoffverbinder zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren⁽²⁾ 	0 %	-	31.12.2024
0.7850	ex 8481 30 99	30	<p>Ventilbaugruppe für Bremskraftverstärker, mit zumindest:</p> <ul style="list-style-type: none"> — drei Schläuchen aus vulkanisiertem Kautschuk, — einem Membranventil, — zwei Metallklammern, — einer Halterung aus Metall, — auch mit Verbindungsrohr aus Metall, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen⁽²⁾</p>	0 %	-	31.12.2024
0.7920	ex 8483 40 59	30	<p>Hydrostatisches Schaltgetriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit Hydropumpe und Differentialachsantrieb — auch mit einem Lüfterrad und/oder Riemen- und Seilscheiben <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Rasenmähern</p>	0 %	p/st	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			der Unterpositionen 8433 11 und 8433 19 oder anderen Mähmaschinen der Unterposition 8433 20 (2)			
0.7857	ex 8501 10 10	40	Synchron-Hybridschrittmotor mit: — einer Leistung von nicht mehr als 18 W, — zwei Phasen, — einer Nennstromstärke von nicht mehr als 2,5 A / Phase, — einer Nennspannung von nicht mehr als 20 V, — auch mit Gewindeschäft, zur Verwendung bei der Herstellung von 3D-Druckern (2)	0 %	-	31.12.2024
0.7888	ex 8507 60 00	68	Lithium-Ionen-Akkumulator in einem Metallgehäuse, mit — einer Länge von 173 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 175 mm — einer Breite von 41,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 43 mm — einer Höhe von 85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 103 mm — einer Nennspannung von 3,6 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,75 V und — einer Nennkapazität von 93 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 94 Ah	1.3 %	-	31.12.2024
0.7873	ex 8537 10 91	20	Elektronische Baugruppe mit — einem Mikroprozessor, — einem programmierbaren Speicher und anderen elektronischen Bauteilen, die auf einer gedruckten Schaltung montiert sind, — auch mit Leuchtdioden- (LED) oder Flüssigkristall- (LCD) anzeigen zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Unterpositionen 8418 21, 8418 29, 8421 12, 8422 11, 8450 11, 8450 12, 8450 19, 8451 21, 8451 29 und 8516 60 (2)	0 %	-	31.12.2024
0.7848	ex 8544 30 00	45	Siebenadriges Verbindungskabel zum Verbinden des Drucksensors im Ansaugkrümmer (Boost Pressure Sensor - BPS) und Buchsen für Glühkerzen mit dem gemeinsamen Anschluss, mit vier Buchsen und zwei Anschlüssen, zur Verwendung bei der Herstellung von Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung für Personenkraftwagen (2)	0 %	-	31.12.2024
0.7847	ex 8544 30 00	55	Fünfadriges Verbindungskabel mit Anschlüssen zum Ankuppeln des Temperatursensors und des Abgaskrümmer-Druckdifferenzsensors an den gemeinsamen Anschluss, zur Verwendung bei der Herstellung von Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung für Personenkraftwagen (2)	0 %	-	31.12.2024
0.7856	ex 8708 40 20 ex 8708 40 50	70 60	Schaltgetriebe in Gehäuse aus Aluminiumguss mit: — einer Breite von nicht mehr als 480 mm, — einer Höhe von nicht mehr als 400 mm, — einer Länge von nicht mehr als 550 mm, — fünf Gängen, — einem Differentialgetriebe, — einem Motordrehmoment von nicht mehr als 250 Nm und — zur Quermontage, zur Verwendung bei der Herstellung von	0 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			Kraftfahrzeugen der Position 8703 (2)			
0.7849	ex 8708 93 10 ex 8708 93 90	40 40	Kupplungspedal mit Verbindung zur elektronischen Parkbremse (EPB), auch mit Signalfunktionen für — Tempomat-Rückstellung, — Entriegelung der elektronischen Parkbremse, — Steuerung des Startens und Stoppens des Motors im Rahmen eines Leerlauf Stopp- und Go-Systems (ISG) zur Verwendung bei der Herstellung von Personenkraftfahrzeugen (2)	0 %	-	31.12.2024
0.7921	ex 8708 99 97	18	Hydrostatisches Schaltgetriebe — mit Hydropumpe und Differentialachs Antrieb — auch mit einem Lüfterrad und/oder Riemen- und Seilscheiben zur Verwendung beim Herstellen von Zugmaschinen der Unterpositionen 8701 91 90 und 8701 92 90, deren Hauptfunktion die eines Rasenmähers ist (2)	0 %	p/st	31.12.2023

²⁾ Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).